

## **Belehrung zu den Kosten der Unterkunft (gültig ab 01.01.2023)**

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

### **Angemessene Mietkosten**

Derzeit gelten im Landkreis Kusel folgende Kosten der Unterkunft (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizkosten) als angemessen:

<b>1 Person:</b>	<b>bis 381,70 €/Monat</b>
<b>2 Personen:</b>	<b>bis 462,00 €/Monat</b>
<b>3 Personen:</b>	<b>bis 551,10 €/Monat</b>
<b>4 Personen:</b>	<b>bis 642,40 €/Monat</b>
<b>5 Personen:</b>	<b>bis 733,70 €/Monat</b>
<b>jede weitere Person:</b>	<b>bis 86,90 €/Monat</b>

Zusätzlich werden tatsächlich anfallende Heizkosten übernommen, wenn diese angemessen sind.

Übersteigen Ihre Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den im Einzelfall angemessenen Umfang, werden die tatsächlichen Kosten für einen Zeitraum von längstens einem Jahr anerkannt (= Karenzzeit). Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt eine Prüfung durch Ihre zuständige Sachbearbeitung über die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens.

### **Stromkosten**

Der Haushaltsstrom ist Bestandteil der Regelleistung und wird nicht bei den Kosten der Unterkunft zusätzlich gewährt. Das heißt, dass Sie von Ihren monatlichen Regelleistungen auch den Haushaltsstrom bezahlen müssen.

### **Umzug**

**Bevor Sie Wohnraum neu anmieten oder Sie umziehen möchten, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zu halten.**

**Bei Umzügen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Sozialamtes bei der Kreisverwaltung Kusel** ist die Erforderlichkeit eines Umzugs vorab von hier zu prüfen.

Nur wenn eine Zustimmung von hier erfolgt ist, kann auf Antrag eine Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Maklergebühren u.ä.) und Umzugskosten geprüft werden. Übersteigt die neue Wohnung die Angemessenheitsgrenzen, werden die tatsächlichen Kosten nur dann übernommen, wenn den höheren Aufwendungen zuvor zugestimmt wurde. Bei Umzügen ohne Zustimmung werden nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt.

**Wenn die neue Unterkunft im Bereich eines anderen Trägers der Sozialhilfe liegt**, ist vor Abschluss des Mietvertrages in jedem Fall die Zusicherung zur Übernahme der neuen Miet- und Nebenkosten durch den neuen Sozialhilfeträger einzuholen. Das gleiche gilt für die Beantragung einer evtl. Mietkaution als Darlehen. Erst wenn der neue Sozialhilfeträger die Übernahme der angemessenen Kosten bestätigt hat, kann auch die Zustimmung des Sozialamtes bei der Kreisverwaltung Kusel zu dem Umzug und der evtl. Übernahme von Umzugskosten erfolgen.

**Ich wurde über die vorstehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 35 SGB XII intensiv aufgeklärt, beraten und über die Rechtsfolgen belehrt. Das Merkblatt „Belehrung zu den Kosten der Unterkunft“ habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers